



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

31. Jahrgang	Potsdam, den 11. Juni 2020	Nummer 17
---------------------	-----------------------------------	------------------

Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Beschlusses des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 3. Juni 2020 - VfGBbg 9/20 EA -

Vom 11. Juni 2020

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 3. Juni 2020 - VfGBbg 9/20 EA - wird folgende Entscheidungsformel bekannt gemacht:

„Bis zur Entscheidung in der Hauptsache ist § 5 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARSCoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 30]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 43]), mit den Maßgaben anzuwenden, dass

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 150 Teilnehmenden lediglich anmeldspflichtig (§ 14 Versammlungsgesetz) sind, wobei die zuständige Versammlungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt diese im Ausnahmefall untersagen kann, wenn eine konkrete infektionsschutzrechtliche Gefahr dies gebietet;
- b) die zuständige Versammlungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 150 Teilnehmenden zuzulassen hat, sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen;
- c) es für die Genehmigung von Versammlungen in geschlossenen Räumen eines besonders begründeten Einzelfalls nicht bedarf (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SARS-CoV-2-EindV).“

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 29 Absatz 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg Gesetzeskraft.

Potsdam, den 11. Juni 2020

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke